

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 1. Oktober 2021

31. Jahrgang | Nummer 11 | Woche 39



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021Seite 2
- Bekanntmachung über die Auslegung Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Wehranlage Himmelpfort sowie die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage und die Anlage eines Nebengerinnes; Obere Havel-Wasserstraße – Lychener Gewässer; Wehrgraben km 0,181 („Mühlenfließ“)Seite 3

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel am 28. November 2021

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgK-WahlV) mache ich,

**Der Bürgermeister
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel,**

als Wahlbehörde, öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Landrätin oder des Landrates für die Wahlbezirke der Gemeinde Stadt Fürstenberg/Havel kann in der Zeit vom **8. November 2021** bis zum **12. November 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

in der **Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1, Rathaus, Zimmer 4** (barrierefrei) von wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**
Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:
 - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;

- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **13. November 2021** bei o.a. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

4. **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**
Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **12. November 2021 in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1, Rathaus, Zimmer 4** (barrierefrei) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.
Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **7. November 2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

– Amtliche Bekanntmachungen –

6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
- 6.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.
- 6.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- (bis zum 13. November 2021) oder Einspruchsfrist (bis zum 12. November 2021) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **26. November 2021, 18.00 Uhr** in der **Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Einwohnermeldeamt, Raum 4, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel** beantragt werden.
- Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 6.2 a) bis c)), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem weißen Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
- ein amtlicher (weißer) Stimmzettel des Wahlgebiets,
 - ein amtlicher (blauer) Stimmzettelumschlag,

- ein amtlicher (grüner) Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
 - in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.
- Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Fürstenberg, den 15.09.2021


Philipp
Bürgermeister

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – 3800P-143.3 Mär/37 I – Magdeburg, den 13.09.2021

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Wehranlage Himmelpfort sowie die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage und die Anlage eines Nebengerinnes; Obere Havel-Wasserstraße – Lychener Gewässer; Wehrgraben km 0,181 („Mühlenfließ“)

Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für das obengenannte Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel, Eberswalde als Träger des Vorhabens (TdV) beabsichtigt die o.g. Baumaßnahme, um Standsicherheit, Funktionstauglichkeit und ökologische Durchgängigkeit der Anlage herzustellen.

Im Wesentlichen besteht das Vorhaben aus:

- dem Ersatzneubau des Wehres
- der Errichtung einer Fischaufstiegsanlage
- dem Rückbau der vorhandenen Wehranlage sowie mehrerer Gebäude / Anlagen

- dem Bau einer Bypass-Leitung
- dem Neubau von Betriebsanlagen für Bedienung und Unterhaltung
- der Neugestaltung der Zufahrt
- der Herstellung des Nebengerinnes zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung
- der Anpassung von Anlagen Dritter, wie z.B. von Kabeln und Leitungen
- der Anlegung von Baustelleneinrichtungsflächen
- der unmittelbaren Wiederverwendung (nur bedingt möglich) bzw. Zuführung zur Entsorgung / Aufbereitung von Baggergut
- der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan

– Amtliche Bekanntmachungen –

- der Inanspruchnahme von Grundstücken in der Gemarkung Himmelpfort, Flur 1

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen liegen

vom 18.10.2021 bis 17.11.2021

in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses beim Bauamt SG Bauplanung im Zimmer 20 während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Mittwoch	09.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09.00 – 12:00 Uhr

Die Planunterlagen und die Bekanntmachung stehen darüber hinaus ab dem 18.10.2021 im Internet unter der Adresse <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik „Wasserstraßen“ unter „Planfeststellung“ im Bereich „Planfeststellungsverfahren“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG). Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Verzeichnis der Unterlagen, Erläuterungsbericht, Bauwerksverzeichnis
- Lagepläne und Schnitte
- Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzfachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Faunistische Kartierungen
- Dokumentationen, Fachbeiträge und Gutachten

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel, Schneidemühlenweg 21, 16225 Eberswalde und die Planfeststellungsbehörde, GDWS, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **01.12.2021** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, oder bei der Gemeinde, in der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können auch als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail Planfeststellung.GDWS-MAG@WSV.DE-Mail.de an die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt gerichtet werden. Die Übermittlung von Einwendungen oder Stellungnahmen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung

enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben und anerkannte Vereinigungen i.S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (**ab 18.10.2021**) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
6. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und an für diesen tätige Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

*Im Auftrag
gez. Schädlich*